



Statuten

Triathlon Club Aarau

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Triathlon Club Aarau**, Gründung am 2. Mai 1991, besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Aarau.

2. Zweck

- 2.1 Der Triathlon Club Aarau will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon- und Duathlon Sports fördern. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe Trainings, unterstützt sie bei der Teilnahme an Wettkämpfen und engagiert sich für den Nachwuchs. Die Freude am Sport und Pflege von Freundschaften steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Weiter bezweckt der Verein die Planung, Organisation und Durchführung von Anlässen. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.2 Der Triathlon Club Aarau ist politisch neutral und konfessionslos. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich beitreten.
- 2.3 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Vereinsreglement

- 3.1 Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich. Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.
- 3.2 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen schriftlich kommuniziert werden.
- 3.3 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

4. Ethik

- 4.1 Der Triathlon Club Aarau setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- 4.2 Der Triathlon Club Aarau stellt sicher, dass Strukturen und Prozesse unter Einhaltung seiner Werte gestaltet werden. Dies sind insbesondere auch Diskriminierungsfreiheit, Inklusion und Anerkennen von Diversität.
- 4.3 Als Mitglied von Swiss Triathlon sind dessen Statuten und Reglemente sowie die zuständigen Organe und Kommissionen für den Triathlon Club Aarau und alle seine Mitglieder verbindlich.
- 4.4 Als Mitglied von Swiss Triathlon unterstehen der Triathlon Club Aarau und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut untersucht Swiss Sport Integrity. Die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 4.5 Der Triathlon Club Aarau setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet folgende Anforderungen:
- a) Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen an Events und Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden.
 - b) Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
 - c) Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. Mitgliederversammlung)
 - Spezielle Anlässe
 - d) Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.
 - e) An Events und Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden wird komplett auf den Verkauf von Alkohol verzichtet.

5. Vereins- / Rechnungsjahr

5.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6. Mitgliedschaften

6.1 Der Triathlon Club Aarau besteht aus den nachfolgenden Mitgliedern, welche im Mitgliederverzeichnis geführt werden:

- a) Aktive
- b) Nachwuchs
- c) Passive
- d) Ehrenmitglieder

6.2 Als Mitglied des Vereins können diejenigen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr (Aktive) oder das 7. Lebensjahr (Nachwuchs) vollendet haben und den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.

6.3 Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer den Triathlon Club Aarau finanziell unterstützen will und bei sozialen Anlässen dabei sein möchte.

6.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden als Dank und Würdigung für langjährige aktive Vereinsarbeit oder besondere Verdienste für den Verein. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt.

7. Ein- / Austritt, Rechte und Pflichten

7.1 Interessierte können dem Triathlon Club Aarau jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Das Gesuch kann digital erfolgen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

7.2 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des World Triathlon sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

7.3 Der Austritt eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form, jeweils auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sollte die schriftliche Kündigung zu spät, bzw. bereits im neuen Vereinsjahr eintreffen, ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für ein weiteres Jahr zu begleichen. Mitglieder, welche durch unsportliches bzw. vereinschädigendes

Verhalten auffallen, können durch den Vorstand oder auf Mitgliederantrag ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig.

- 7.4 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.
- 7.5 Vorstandsmitglieder, Technical Officials (Schiedsrichter), Trainer und Junior Coaches sowie Ehrenmitglieder sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit.
- 7.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

8. Organisation des Vereins

8.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

8.2 Vereinsversammlung

- 8.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- 8.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand und enthält die Traktanden und die Anträge des Vorstandes.
- 8.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind in schriftlicher Form, bis 14 Tage vor der Vereinsversammlung, an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 8.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung.
- 8.2.5 Die Leitung der Vereinsversammlung liegt beim Vereinspräsidenten / bei der Vereinspräsidentin. Sollte dieser / diese verhindert sein, übernimmt der / die Vizepräsident/in oder eine andere, von der Vereinsversammlung, gewählte Person als Tagespräsident/in. Der / die Präsident/in bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 8.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 8.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme
- 8.2.8 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen gelten als angenommen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.3 Vorstand**
- 8.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern wovon die Funktionen Präsidium und Finanzen zwingend vertreten sein müssen.
- 8.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 8.3.3 Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll sechzehn Jahre nicht überschreiten, resp. soll

zwanzig Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

- 8.3.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt die Kollektivunterschrift. Ämterkumulation ist zulässig.
- 8.3.5 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 8.3.6 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Wichtige Beschlüsse sind zu protokollieren.

8.4 Revisionsstelle

- 8.4.1 Die Vereinsversammlung wählt für eine Dauer von zwei Amtsjahren zwei oder mehrere natürliche Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 8.4.2 Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 8.4.3 Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 8.4.4 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

9. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 9.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

10. Statutenänderungen und Auflösung

- 10.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sowie die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

11. Inkrafttreten der Statuten

- 11.1 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 21.03.2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Aarau, 21.03.2025



Martina Suter, Präsidentin



Pirmin Stierli, Kommunikation